

Über das Strafverfahren

Art. 38.

Das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Uebertretungen steht, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem fürstlichen Landgerichte zu.

Art. 39.

Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit den im folgenden festgesetzten Abweichungen.

Art. 40.

Vom Staatsanwalt kann ein Druckwerk vorläufig in Beschlag genommen werden:

- a) wenn eine der in Art. 15, 16 und 20 enthaltenen Vorschriften verletzt wurden,
- b) wenn durch das Druckwerk die Uebertretung nach Art. 36 dieses Gesetzes oder das Vergehen nach § 516 St. G. oder das Verbrechen der Religionsstörung nach § 122 St. G. begangen worden ist, oder wenn das Druckwerk zu einem Verbrechen auffordert, anreizt oder zu Verleiten sucht und dringende Gefahr besteht, daß die Verbreitung des Druckwerkes die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte. Bei der Beschlagnahme ist anzugeben, wegen welcher Stelle des Druckwerkes und wegen welcher strafbaren Handlung sie erfolgt.

Die vorläufige Beschlagnahme bedarf der Bestätigung des Landgerichtes. Wird die Beschlagnahme nicht innert acht Tagen nach dem Vollzuge bestätigt, so gilt sie als erloschen.

Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht spätestens am zehnten Tage nach der Bestätigung auf Einleitung des Strafverfahrens oder auf Verfallserklärung im selbständigen Verfahren angetragen hat.

In allen anderen Fällen bleibt die Beschlagnahme wirksam, bis das eingeleitete Verfahren rechtskräftig beendet ist.

Art. 41.

Solange die Beschlagnahme dauert, ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Wiederveröffentlichung desselben strafbar bezw. verboten.

Wer dieses Verbot vorsätzlich übertreift, wird wegen Uebertretung mit Fr. 100. — bis Fr. 1000. — oder Arrest von acht Tagen bis drei Monaten bestraft.

Art. 42.

Erküßt die Beschlagnahme nach Art. 41 oder ist rechtskräftig erkannt geworden, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so ist das Land, wenn aber die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, der Privatankläger dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Art. 43.

Mit der Verurteilung wegen einer Uebertretung nach Art. 15, 16 oder 20 dieses Gesetzes oder wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung ist auf Antrag des Anklägers in dem Urteil auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Bei einer Verurteilung wegen einer Uebertretung nach Art. 36 dieses Gesetzes und eines Vergehens nach § 516 St. G. ist auch die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Druckwerkes dienenden Platten und Formen zu erkennen. Zur Hauptverhandlung ist, wenn es ausführbar ist, bei Zeitungen der Herausgeber, bei anderen Druckwerken der Verleger zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Unbrauchbarmachung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt. Auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Frist zur Anmeldung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren.